

1974	Ausgegeben zu Bonn am 1. März 1974	Nr. 19
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 2. 74	Postgebührenordnung 901-1-16	413
26. 2. 74	Postscheckgebührenordnung (PostSchGebO) 901-1-17	419
26. 2. 74	Postzeitungsgebührenordnung (PostZtgGebO) 901-1-13	421
26. 2. 74	Zweite Verordnung zur Änderung der Postordnung 901-1-1	426
26. 2. 74	Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandspostgebührenordnung 901-1-15	427
26. 2. 74	Verordnung zur Änderung der Postzeitungsordnung 901-1-12	436

Postgebührenordnung

Vom 26. Februar 1974

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Die Gebühren für den Brief-, Paket-, Postanweisungs- und Postauftragsdienst werden auf die in der Anlage zu dieser Verordnung angegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Die Gebühren für Postanweisungen bleiben für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1974 abweichend von den laufenden Nummern 21 und 22 der Anlage zu dieser Verordnung wie folgt festgesetzt:

Postanweisung	Gebühr
bis 10 DM	1,10 DM
über 10 bis 50 DM	1,30 DM
über 50 bis 100 DM	1,60 DM
über 100 bis 200 DM	1,80 DM
über 200 bis 500 DM	2,40 DM
über 500 bis 1 000 DM	3,40 DM

Postanweisung	Gebühr
Telegrafische Postanweisung	
bis 50 DM	5,00 DM
über 50 bis 100 DM	6,00 DM
über 100 bis 500 DM	7,00 DM
über 500 bis 1 000 DM	8,00 DM

§ 2

Im Verkehr zwischen dem Land Berlin und dem übrigen Geltungsbereich dieser Verordnung ist für die Berechnung der Paket- und Postgutgebühren jeweils die gebührenmäßig nächstniedrigere Entfernungsstufe maßgebend.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Postgebührenordnung vom 14. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 437) außer Kraft.

Bonn, den 26. Februar 1974

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Horst Ehmke

Anlage
zu § 1 Abs. 1 der Postgebührenordnung vom 26. Februar 1974

Gebührenübersicht

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
I. Briefsendungen			
1	Standardbrief	—	50
2	Brief bis 50 g	—	80
	über 50 bis 100 g	1	20
	über 100 bis 250 g	1	60
	über 250 bis 500 g	2	—
	über 500 bis 1 000 g	2	40
3	Standardbrief innerhalb Berlins	—	30
4	Brief innerhalb Berlins		
	bis 50 g	—	40
	über 50 bis 100 g	—	60
	über 100 bis 250 g	—	80
	über 250 bis 500 g	1	—
über 500 bis 1 000 g	1	20	
5	Postkarte	—	40
6	Postkarte innerhalb Berlins	—	20
7	Standarddrucksache	—	30
8	Drucksache		
	bis 50 g	—	50
	über 50 bis 100 g	—	60
	über 100 bis 250 g	—	70
über 250 bis 500 g	1	20	
9	Standardbriefdrucksache	—	40
10	Briefdrucksache		
	bis 50 g	—	60
	über 50 bis 100 g	—	90
	über 100 bis 250 g	1	20
über 250 bis 500 g	1	70	
11	Standardmassendrucksache	—	20

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
12	Massendrucksache		
	a) Gemäß Postordnung § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2		
	bis 50 g	—	35
	über 50 bis 100 g	—	50
	über 100 bis 250 g	—	60
	über 250 bis 500 g	—	90
	über 500 bis 1 000 g	1	10
	über 1 000 bis 2 000 g	1	30
	über 2 000 bis 2 500 g	1	50
	b) Gemäß Postordnung § 19 Abs. 1 Nr. 3		
	über 500 bis 1 000 g	1	—
	über 1 000 bis 2 000 g	1	20
	über 2 000 bis 2 500 g	1	30
	c) Gemäß Postordnung § 19 Abs. 2	2	30
13	Büchersendung		
	bis 50 g	—	30
	über 50 bis 100 g	—	30
	über 100 bis 250 g	—	40
	über 250 bis 500 g	—	60
	über 500 bis 1 000 g	1	10
14	Standardwarensendung	—	30
15	Warensendung		
	bis 50 g	—	50
	über 50 bis 100 g	—	60
	über 100 bis 250 g	—	70
	über 250 bis 500 g	1	20
16	Wurfsendung		
	bis 20 g	—	15
	über 20 bis 50 g	—	25
17	Päckchen	2	—

II. Paketsendungen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr					
		1. Zone bis 150 km		2. Zone über 150 km bis 300 km		3. Zone über 300 km	
		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
1	2	3					
18	a) Standardpaket						
	bis 5 kg	3	10	3	30	3	50
	über 5 bis 6 kg	3	60	4	10	4	60
	über 6 bis 7 kg	4	10	4	90	5	70
	über 7 bis 8 kg	4	60	5	70	6	80
	über 8 bis 9 kg	5	10	6	50	7	90
	über 9 bis 10 kg	5	60	7	30	9	—
	b) Paket bis 10 kg	Gebühr für ein Standardpaket gleichen Gewichts zuzüglich 1 DM					
	c) Paket über 10 kg						
	über 10 bis 12 kg	6	60	8	70	10	50
	über 12 bis 14 kg	7	60	10	10	12	10
über 14 bis 16 kg	8	60	11	50	13	80	
über 16 bis 18 kg	9	60	12	90	15	60	
über 18 bis 20 kg	10	60	14	30	17	50	
19	Zuschlag für ein sperriges Paket	50 v. H. der Paketgebühr, mindestens 3 DM					
20	Postgut						
	bis 5 kg	2	50	2	70	2	90
	über 5 bis 6 kg	3	—	3	50	4	—
	über 6 bis 7 kg	3	50	4	30	5	10
	über 7 bis 8 kg	4	—	5	10	6	20
	über 8 bis 9 kg	4	50	5	90	7	30
über 9 bis 10 kg	5	—	6	70	8	40	

Zu lfd. Nr. 18 b) und 20

Bis zum 31. Dezember 1976 gilt jede nichtsperrige Paketsendung bis 10 kg als Standardpaketsendung.

Zu lfd. Nr. 18 b) und 19

Bis zum 31. Dezember 1976 wird bei den Paketen bis 10 kg der Berechnung der Gebühr einschließlich des Sperrgutzuschlags die Gebühr für Standardpakete zugrunde gelegt.

Zu lfd. Nr. 17, 18 und 20

Überträgt die Deutsche Bundespost einem Absender durch Vertrag Verteil-, Belade- und Beförderungsleistungen bei Paketsendungen und Päckchen, so kann für diese Leistungen ein finanzieller Ausgleich vereinbart werden.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
	III. Postanweisungen		
21	Postanweisung		
	bis 100 DM	3	—
	über 100 bis 200 DM	4	—
	über 200 bis 500 DM	5	50
	über 500 bis 1 000 DM	7	50
22	Gebühr für die telegrafische Übermittlung einer Postanweisung	7	50
	IV. Besondere Versendungsformen		
23	Wertgebühr für eine Sendung		
	a) Briefe		
	bis 500 DM der Wertangabe	2	—
	für jede weiteren 500 DM der Wertangabe	1	—
	b) Pakete		
	bis 500 DM der Wertangabe	3	—
	für jede weiteren 500 DM der Wertangabe	1	—
24	Einschreibgebühr für eine Sendung	1	40
25	Gebühr für die eigenhändige Zustellung einer Sendung	1	—
26	Rückscheingebühr für eine Sendung	1	—
27	Nachnahmegebühr für eine Sendung	1	40
28	Eilzustellgebühr für eine Sendung		
	Zustellung zwischen 6 und 22 Uhr	2	—
	Zustellung zwischen 22 und 6 Uhr	3	—
29	Luftpostgebühr für eine Sendung		
	a) Briefsendungen		
	für je 20 g	—	05
	b) Pakete		
	bis 1 kg	1	—
	jedes weitere 1/2 kg mehr	—	50
30	Schnellpaketgebühr für eine Sendung	2	50
31	Gebühr für die Auslieferung eines Kursbriefs		
	a) für den Kalendermonat	60	—
	b) für die Kalenderwoche	20	—
32	Werbeantwortgebühr für eine Sendung	—	20
33	Prüfgebühr für Anschriftenprüfung bei Sammelaufträgen		
	für eine Anschrift	—	20
	mindestens für eine Sendung nach demselben Postamt	2	—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
V. Postaufträge			
34	Auftragsgebühr für einen Postzustellungsauftrag	3	—
35	Vorzeigegebühr für einen Postprotestauftrag	1	40
VI. Sonstige Gebühren			
36	Einziehungsgebühr		
	a) für eine nicht oder unzureichend freigemachte Briefsendung	—	50
	b) für ein nicht freigemachtes Paket	—	60
37	Stundungsgebühr		
	für eine volle oder angebrochene Deutsche Mark monatlich	—	02
	mindestens monatlich	2	—
38	Behandlungsgebühr für eine Sendung mit vorschriftswidriger Aufschrift	—	30
39	Gebühr für die Einlieferungsbescheinigung über eine gewöhnliche Briefsendung mit Nachnahme	—	30
40	Gebühr für einen Briefkasten in einem privaten Gebäude vierteljährlich	80	—
41	Spätgebühr für die Einlieferung einer Sendung außerhalb der Annahmezeiten	2	—
42	Gebühr für die Übermittlung eines nachträglichen Verlangens des Absenders	3	—
43	Gebühr für die Nachforschung nach einer Sendung	2	—
44	Zustellgebühr für eine Paketsendung	1	50
45	Gebühr für das Bereithalten der Sendungen zur Abholung		
	a) für Briefsendungen und Postanweisungen vierteljährlich	3	—
	Zuschlag für jede zusätzliche gewöhnliche Postfacheinheit vierteljährlich	1	50
	b) für Paketsendungen monatlich	40	—
	c) für eine postlagernde Paketsendung	1	50
46	Gebühr für eine Unzustellbarkeitsanzeige	1	—

**Postscheckgebührenordnung
(PostSchGebO)**

Vom 26. Februar 1974

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Die Gebühren für den Postscheckdienst werden auf die in der Anlage zu dieser Verordnung angegebenen Beträge festgesetzt.

§ 2

Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

§ 3

Die Postscheckordnung vom 1. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2159) wird wie folgt geändert:

1. In § 2

wird Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Kontoführung wird eine Gebühr erhoben; ausgenommen sind hiervon Postscheckkonten von Kreditinstituten, über die netzüberschreitender Zahlungsverkehr abgewickelt wird.“

2. In § 24

a) wird Absatz 1 folgender Satz 4 angefügt:

„Für jede Nachforschung, die von der Deutschen Bundespost nicht verschuldet ist, wird eine Gebühr erhoben.“,

b) wird in Absatz 2 vor dem Wort „Nachforschungen“ das Wort „sonstige“ eingefügt.

3. In § 25

wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Lohn- und Gehaltskonten kann mit dem Arbeitgeber eine pauschale Abgeltung der Kontoführungsgebühr vereinbart werden.“

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Postscheckgebührenordnung vom 14. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 443) außer Kraft.

Bonn, den 26. Februar 1974

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Horst Ehmke

Anlage

zu § 1 der Postscheckgebührenordnung vom 26. Februar 1974

Übersicht der Postscheckgebühren

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
1	Kontoführung für Postscheckkonten	monatlich	
	mit 0 bis 10 Buchungen	1	—
	mit 11 bis 50 Buchungen	2	—
	mit 51 bis 250 Buchungen	5	—
	mit 251 bis 1 000 Buchungen	10	—
	mit mehr als 1 000 Buchungen	20	—
2	Postscheck		
	für jede Barauszahlung durch Zahlungsanweisung bis 100 DM	2	50
	für jede weiteren 10 DM des Postscheckbetrags	—	05
3	Zahlkarte		
	bis 10 DM	—	60
	über 10 DM	1	—
4	Eilüberweisung	2	—
5	Eilscheck		
	Zuschlag	2	—
6	Eilzahlkarte		
	Zuschlag	2	—
7	Fernschriftlicher Überweisungsauftrag	5	—
8	Telegrafische Überweisung	5	—
9	Telegrafische Zahlungsanweisung		
	Zuschlag	7	50
10	Telegrafische Zahlkarte		
	Zuschlag	7	50
11	Besondere schriftliche Bestätigung über den Kontostand ..	1	—
12	Deckungslose Postüberweisung	1	—
13	Deckungsloser Postscheck	1	—
14	Nachforschung über die Ausführung eines Auftrags oder die Gutschrift einer Zahlkarte	2	—

**Postzeitungsgebührenordnung
(PostZtgGebO)**

Vom 26. Februar 1974

Inhaltsübersicht

	§
Entrichten der Gebühren	1
Gebührenregelung bei Ersatzsendungen; Gebührenerstattung	2
Zeitungsgrundgebühr	3
Gebühr für Zusätze in der Postzeitungsliste	4
Vermittlungsgebühr	5
Gebühren für Fremdbeilagen	6
Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsgelegenheiten	7
Vertriebsgebühr	8
Gebühr für die Anschriftenänderung	9
Gebühren für Postzeitungsgut	10
Gebühren für Streifbandzeitungen	11
Gebühr für die Verpackung von Postvertriebsstücken	12
Gebühr für die Beanschriftung von Postvertriebsstücken	13
Einweisungsgebühr	14
Gebühr für das Berichtigen der Einweisungskarten	15
Gebühren für die Überlassung der Einweisungskarten	16
Gebühr für die Prüfung von Bezieheranschriften	17
Gebühr für Zeitungsnachnahmen	18
Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Einziehung des Zeitungsbezugsgelds	19
Gebühr für die Mitteilung in Form von Lockkarten	20
Gebühren für die Mitteilung von Einziehanschriften	21
Gebühr für die Prüfung von Einziehanschriften	22
Sondervorschriften für das Land Berlin	23
Berlin-Klausel	24
Inkrafttreten	25

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Entrichten der Gebühren

(1) Die vom Verleger zu entrichtenden Gebühren werden nach Mitteilung der Gebührenschuld durch Abbuchen vom Postscheckkonto erhoben, soweit sie nicht durch Freimachung oder Barzahlung zu entrichten sind. Über die Gebühren wird jeweils nach Erscheinen einer Zeitungsnummer abgerechnet. Für Zeitungen, die häufiger als einmal wöchentlich erscheinen, werden für die Abrechnung die in einer Woche erschienenen Zeitungsnummern zusammengefaßt. Über Gebühren, die nicht im Zusammenhang mit dem Erscheinen einer Zeitungsnummer fällig werden, wird besonders abgerechnet.

(2) Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, von dem Verleger Gebührenvorauszahlungen in Höhe der jeweils für eine Zeitungsnummer oder für einen Abrechnungsabschnitt ermittelten Gebührenschuld zu fordern.

§ 2

Gebührenregelung bei Ersatzsendungen; Gebührenerstattung

(1) Für Ersatzsendungen bei Postvertriebsstücken und bei Postzeitungsgut werden keine Gebühren erhoben.

(2) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

(3) Für in Verlust geratene Zeitungspostsendungen oder einzelne Zeitungsnummernstücke werden keine Gebühren erstattet.

§ 3

Zeitungsgrundgebühr

(1) Die Zeitungsgrundgebühr beträgt für jedes Kalenderjahr 60 DM.

(2) Beginnt oder endet die Zulassung innerhalb des Kalenderjahres, so beträgt die Gebühr für jedes volle und für jedes angefangene Vierteljahr 15 DM.

§ 4

Gebühr für Zusätze in der Postzeitungsliste

(1) Die Gebühr für Zusätze zu den Angaben in der Postzeitungsliste beträgt für jede volle und angefangene Zeile 10 DM.

(2) Die Gebühr wird auch für Zusätze zu den Angaben in der Liste »Liste des journaux allemands« erhoben.

§ 5

Vermittlungsgebühr

(1) Die Vermittlungsgebühr beträgt für jedes Zeitungsstück 75 Pf.

(2) Der Zuschlag für die Einziehung von Versicherungs- und Mitgliedsbeiträgen beträgt 10 Pf.

§ 6

Gebühren für Fremdbeilagen

Die Gebühren für jede Fremdbeilage betragen für je volle und angefangene 25 g

- | | |
|------------------------------|---------|
| 1. einer Druckschrift | |
| in Postvertriebsstücken | 9 Pf, |
| in Postzeitungsgut | 4,5 Pf, |
| 2. eines dünnen Warenmusters | |
| in Postvertriebsstücken | 15 Pf, |
| in Postzeitungsgut | 7,5 Pf. |

§ 7

Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsgelegenheiten

(1) Die Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsgelegenheiten betragen für jeden Beutel und für jede lose Sendung:

1. für die Beförderung	1,60 DM,
2. für die Behandlung	
an der Anfangsstelle	1,30 DM,
an der Endstelle	1,30 DM,
am Umladeort	1,30 DM.

(2) Die Gebühren des Absatzes 1 Nr. 2 werden nur erhoben, wenn für die Behandlung der Beutel und losen Sendungen Dienstkräfte der Deutschen Bundespost besonders eingesetzt werden müssen.

§ 8

Vertriebsgebühr

(1) Die Vertriebsgebühr beträgt für jedes Postvertriebsstück im Gewicht bis 30 g:

1. bei häufiger als wöchentlich einmaligem Erscheinen	5,5 Pf,
für je 10 g mehr	
über 30 g bis 250 g	0,4 Pf,
über 250 g bis 500 g	0,6 Pf,
über 500 g bis 1 000 g	0,7 Pf,
2. bei wöchentlich einmaligem Erscheinen	7,0 Pf,
für je 10 g mehr	
über 30 g bis 250 g	0,5 Pf,
über 250 g bis 500 g	0,7 Pf,
über 500 g bis 1 000 g	0,8 Pf,
3. bei seltener als wöchentlich einmaligem Erscheinen	10,0 Pf,
für je 10 g mehr	
über 30 g bis 250 g	0,6 Pf,
über 250 g bis 500 g	0,8 Pf,
über 500 g bis 1 000 g	0,9 Pf.

(2) Bei der Feststellung des Gewichts werden 5 g und mehr auf 10 g aufgerundet, Teile unter 5 g bleiben unberücksichtigt.

(3) Als Mindestgebühr wird die Gebühr für 100, bei einmal wöchentlich und häufiger erscheinenden Zeitungen die Gebühr für 50 Postvertriebsstücke erhoben.

(4) Bei der Festsetzung des Gebührensatzes wird die im Antrag auf Zulassung zum Postzeitungsdienst angegebene Erscheinungsweise zugrunde gelegt. Die Gebühren des Absatzes 1 Nr. 1 werden erhoben, wenn im Vierteljahr wenigstens 20 Zeitungsnummern geliefert werden. Die Gebühren des Absatzes 1 Nr. 2 werden erhoben, wenn im Vierteljahr wenigstens 10 Zeitungsnummern geliefert werden. Wird die erforderliche Zahl von Zeitungsnummern im Vierteljahr nicht erreicht, so werden die entsprechenden Gebühren nacherhoben.

(5) Der Zuschlag zur Vertriebsgebühr für die Luftpostbeförderung beträgt für je 10 g eines Postvertriebsstücks 0,8 Pf. Bei der Feststellung des Gewichts gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 9

Gebühr für die Anschriftenänderung

Die Gebühr für die Anschriftenänderung beträgt 90 Pf.

§ 10

Gebühren für Postzeitungsgut

(1) Die Gebühr für Postzeitungsgut beträgt 23 Pf je kg. Der Gebührensatz für Postzeitungsgut mit weniger als drei Zeitungsnummernstücken beträgt 10 Pf je Sendung.

(2) Für Postzeitungsschnellgut wird ein Zuschlag von 5 Pf je kg erhoben.

(3) Für Luftpostzeitungsgut wird zu der Gebühr für Postzeitungsschnellgut ein Zuschlag von 80 Pf je kg erhoben.

§ 11

Gebühren für Streifbandzeitungen

(1) Die Gebühren für Streifbandzeitungen betragen

	bis 50 g	30 Pf,
über 50 g	bis 100 g	30 Pf,
über 100 g	bis 250 g	40 Pf,
über 250 g	bis 500 g	60 Pf,
über 500 g	bis 1 000 g	1,10 DM.

(2) Der Luftpostzuschlag beträgt für je 50 g 5 Pf.

§ 12

Gebühr für die Verpackung von Postvertriebsstücken

Die Gebühr für die Verpackung eines Postvertriebsstücks beträgt

bei einem Gewicht	in der Verpackungsklasse						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
	bis 2	über 2 bis 3,5	über 3,5 bis 5	über 5 bis 10	über 10 bis 50	über 50 bis 100	über 100
Postvertriebsstücke je Absatzpostamt im Durchschnitt							
	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf
bis 100 g	8,1	7,4	6,6	5,6	4,4	3,3	2,4
über 100 g bis 250 g	8,7	8,1	7,4	6,0	4,5	3,4	2,5
über 250 g bis 500 g	9,3	8,7	8,1	6,6	4,8	3,6	2,7
über 500 g bis 1 000 g	10,2	9,8	9,0	6,9	5,1	4,2	3,3
über 1 000 g	11,2	10,7	9,8	7,6	5,7	4,8	3,8

§ 13

Gebühr für die Beanschriftung von Postvertriebsstücken

(1) Die Gebühr für die Beanschriftung eines Postvertriebsstücks beträgt bei Zeitungen mit:

1. wöchentlich fünf- bis siebenmaligem Erscheinen 3,0 Pf,
2. wöchentlich ein- bis viermaligem Erscheinen 5,2 Pf,
3. seltener als wöchentlich einmaligem Erscheinen 6,4 Pf.

(2) Für die Festsetzung des Gebührensatzes gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.

§ 14

Einweisungsgebühr

Die Einweisungsgebühr beträgt für jede Einweisung eines Zeitungsstücks 40 Pf.

§ 15

Gebühr für das Berichtigten der Einweisungskarten

Die Gebühr für das Berichtigten der Einweisungskarten bei Änderung des Inhalts der Zulassung beträgt je Zeitungsstück 15 Pf.

§ 16

Gebühren für die Überlassung der Einweisungskarten

Die Gebühren für die Überlassung der Einweisungskarten betragen:

1. für jede überlassene Einweisungskarte 1 Pf,
2. für jedes Absatzpostamt, das Einweisungskarten überlassen hat, 15 Pf.

§ 17

Gebühr für die Prüfung von Bezieheranschriften

Die Gebühr für die Prüfung von Bezieheranschriften beträgt bei Sammelaufträgen für jede geprüfte Anschrift 10 Pf.

§ 18

Gebühr für Zeitungsnachnahmen

Die Gebühr für eine Zeitungsnachnahme beträgt 1,50 DM.

§ 19

Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Einziehung des Zeitungsbezugsgelds

Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Einziehung des Zeitungsbezugsgelds beträgt 1 DM.

§ 20

Gebühr für die Mitteilung in Form von Lochkarten

Die Gebühr beträgt für jede Lochkarte 4,5 Pf.

§ 21

Gebühren für die Mitteilung von Einziehanschriften

Die Gebühren für die Mitteilung von Einziehanschriften betragen:

1. für jede mitgeteilte Einziehanschrift 15 Pf,
2. für jede Zeitungsrechnungsstelle, die Einziehanschriften mitgeteilt hat, 10 DM.

§ 22

Gebühr für die Prüfung von Einziehanschriften

Die Gebühr für die Prüfung von Einziehanschriften beträgt bei Sammelaufträgen für jede geprüfte Anschrift 10 Pf.

§ 23

Sondervorschriften für das Land Berlin

Im Verkehr zwischen dem Land Berlin und dem übrigen Geltungsbereich dieser Verordnung betragen:

1. der Zuschlag zur Vertriebsgebühr für die Luftpostbeförderung für je 10 g eines Postvertriebsstücks 0,6 Pf,
2. der Zuschlag für die Beförderung von Luftpostzeitungsgut 60 Pf je kg.

§ 24

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Postzeitungsgebührenordnung vom 3. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 430) außer Kraft.

Bonn, den 26. Februar 1974

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Horst Ehmke

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Postordnung**

Vom 26. Februar 1974

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird verordnet:

Artikel 1

Die Postordnung vom 16. Mai 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 341), zuletzt geändert durch die Postgebührenordnung vom 14. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 437), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird am Schluß folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Quaderförmige Paketsendungen bis 10 kg sind Standardpaketsendungen, wenn ihre Länge nicht größer als 70 cm, ihre Breite nicht größer als 50 cm und ihre Höhe nicht größer als 50 cm ist.“

2. In § 19

a) werden in Absatz 1 Nr. 2 der Schlußpunkt gestrichen, das Wort „oder“ eingefügt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. mindestens 100 000 Sendungen über 500 g eingeliefert werden, die nach Postleitzahlen geordnet sind.“,

b) wird als neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Drucksachen über 2 000 g können ungeordnet als Massendrucksachen eingeliefert werden, wenn ein Belegstück mit gleichem Inhalt aus einer früheren, nicht länger als 6 Monate zurückliegenden Einlieferung als Massendrucksache vorliegt.“,

c) werden die bisherigen Absätze 2 bis 4 Absätze 3 bis 5,

d) wird im neuen Absatz 4 das Wort „gedruckten“ gestrichen,

e) wird am Schluß folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Höchstgewicht beträgt 2 500 g.“

3. In § 20 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Den Büchersendungen dürfen beigelegt werden

1. die Rechnung,
2. ein Zahlkartenformblatt,

3. eine Umhüllung mit der Anschrift des Absenders für die Rücksendung

sowie je Buch, Broschüre, Notenblatt und Landkarte

4. eine Leihkarte,

5. eine Buchlaufkarte.“

4. In § 26

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Selbstbücher von Paketsendungen können Standardpakete als Postgut versenden.“,

b) wird Absatz 2 gestrichen,

c) werden die bisherigen Absätze 3 und 4 Absätze 2 und 3.

5. In § 37

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Als Werbeantwort können gewöhnliche Standardbriefe, Postkarten, Standarddrucksachen und Standardbriefdrucksachen versandt werden, die nicht freigemacht sind.“,

b) wird in Absatz 4 vor dem Wort „Postkarten-“ das Wort „Brief-“ eingefügt.

6. In § 44 wird am Schluß folgender Absatz angefügt:

„(4) Der Absender kann Nachforschungen nach dem Verbleib eingelieferter Sendungen verlangen. Für Nachforschungen, die nicht von der Post zu vertreten sind, wird eine Gebühr erhoben.“

7. In § 54 wird am Schluß folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Abholung jeder postlagernden Paketsendung wird eine Bereithaltungsgebühr erhoben.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Bonn, den 26. Februar 1974

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Horst Ehmke

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Auslandspostgebührenordnung**

Vom 26. Februar 1974

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Auslandspostgebührenordnung vom 2. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Auslandspostgebührenordnung vom 8. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 764) wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Bonn, den 26. Februar 1974

**Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Horst Ehmke**

Anlage

zu § 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der
Auslandspostgebührenordnung vom 26. Februar 1974

Postgebühren
im Verkehr mit dem Ausland vom 1. Juli 1974 an

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Bemerkungen
		DM	Pf	
1	a) Standardbrief	—	70	Briefe bis 20 g, die eine Länge zwischen 14 und 23,5 cm, eine Breite zwischen 9 und 12 cm und eine Höhe bis 0,5 cm haben und deren Länge mindestens das 1,41fache der Breite beträgt, sind Standardbriefe.
	b) Standardbrief			Für Briefe bis 20 g nach den unter lfd. Nr. 1 b) aa) genannten Ländern beträgt die Gebühr 80 Pf, wenn die Maße für Standardbriefe nicht eingehalten sind.
	aa) nach Andorra, Belgien, Frankreich*), Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, den Niederlanden, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt	—	50	
	*) einschl. überseeische Départements Guadeloupe, Guayana, Martinique und Réunion			
	bb) nach Dänemark, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Jugoslawien, Malta, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Zypern	—	50	Für Briefe bis 20 g nach den unter lfd. Nr. 1 b) bb) genannten Ländern beträgt die Gebühr 80 Pf, wenn die Maße für Standardbriefe nicht eingehalten sind.
				Die Gebührenfestsetzung zu lfd. Nr. 1 b) bb) einschließlich der dazugehörenden Bemerkung wird erst dann angewendet, wenn der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger festgestellt hat, daß im Verkehr mit dem betreffenden Land die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
2	a) Brief			
	bis 50 g	1	20	
	über 50 g bis 100 g	1	50	
	über 100 g bis 250 g	2	70	
	über 250 g bis 500 g	5	10	
	über 500 g bis 1 000 g	8	40	
	über 1 000 g bis 2 000 g	13	50	
	b) Brief			
	bis 50 g			
	aa) nach Andorra, Frankreich*), Monaco, Luxemburg	—	80	
*) einschl. überseeische Départements Guadeloupe, Guayana, Martinique und Réunion				

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Bemerkungen
		DM	Pf	
3	bb) nach Belgien, Dänemark, Großbritannien, Irland, Italien, den Niederlanden, San Marino und der Vatikanstadt	—	80	Die Gebührenfestsetzung zu lfd. Nr. 2 b) bb) wird erst dann angewendet, wenn der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger festgestellt hat, daß im Verkehr mit dem betreffenden Land die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
	a) Postkarte	—	50	
	b) Postkarte			
	aa) nach Andorra, Belgien, Frankreich*), Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, den Niederlanden, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt	—	40	
	*) einschl. überseeische Départements Guadeloupe, Guayana, Martinique und Réunion			
	bb) nach Dänemark, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Jugoslawien, Malta, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Zypern	—	40	Die Gebührenfestsetzung zu lfd. Nr. 3 b) bb) wird erst dann angewendet, wenn der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger festgestellt hat, daß im Verkehr mit dem betreffenden Land die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
4	Standarddrucksache	—	30	Drucksachen bis 20 g, die eine Länge zwischen 14 und 23,5 cm, eine Breite zwischen 9 und 12 cm und eine Höhe bis 0,5 cm haben und deren Länge mindestens das 1,41fache der Breite beträgt, sind Standarddrucksachen.
5	Drucksache			
	bis 50 g	—	50	
	über 50 g bis 100 g	—	60	
	über 100 g bis 250 g	—	70	
	über 250 g bis 500 g	1	20	
	über 500 g bis 1 000 g	2	10	
	über 1 000 g bis 2 000 g	3	40	
	jede weiteren 1 000 g	1	70	
Höchstgewicht 2 kg, für Bücher (einschl. Broschüren) 5 kg				
6	Drucksache zu ermäßigter Gebühr			Als Drucksache zu ermäßigter Gebühr sind zugelassen: a) Zeitungen und Zeitschriften, die nach den Bestimmungen der Postzeitungsordnung zum Postzeitungsdienst zugelassen sind
	bis 50 g	—	30	
	über 50 g bis 100 g	—	30	
	über 100 g bis 250 g	—	40	
	über 250 g bis 500 g	—	60	
	über 500 g bis 1 000 g	1	10	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Bemerkungen
		DM	Pf	
	über 1 000 g bis 2 000 g jede weiteren 1 000 g Höchstgewicht 2 kg, für Bücher (einschl. Broschüren) 5 kg	1 —	70 90	und die von Verlegern oder Zeitungsvertriebsstellen einge- liefert werden; b) Bücher, Broschüren, Notenblät- ter und Landkarten, die, abge- sehen von dem Aufdruck auf dem Umschlag und den Schutz- blättern, keinerlei Anzeigen oder Werbungen enthalten.
7	Drucksachen in besonderem Beutel an densel- ben Empfänger in demselben Bestimmungsort a) Drucksachen je kg b) Drucksachen zu ermäßigter Gebühr je kg Höchstgewicht 30 kg	1 —	70 90	
8	Blindensendung Höchstgewicht 7 kg	Gebühren- freie Beför- derung		Bei Beförderung auf dem Luftweg ist jedoch der Luftpostzuschlag zu entrichten.
9	Päckchen bis 100 g über 100 g bis 250 g über 250 g bis 500 g über 500 g bis 1 000 g	— 1 1 3	70 10 70 10	
10	Auf dem Luftweg beförderte Sendungen Luftpostzuschlag a) nach allen europäischen Ländern Briefe, Wertbriefe, Wertkästchen, Post- karten und Postanweisungen andere Briefsendungen für je 50 g b) nach den außereuropäischen Ländern 1. nach Abu Sabi, Ägypten, Äquatorial- guinea, Äthiopien, Adschman, Afgha- nistan, Algerien, Amiranten, Andama- nen, Angola, Ascension, Bahamas, Bah- rain, Bangladesch, Barbados, Belize, Bermuda, Bhutan, Birma, Botsuana, Bu- rundi, Cabinda, Costa Rica, Dahome, Dominikanische Republik, Dubai, Elfen- beinküste, El Salvador, Französisches Afar- und Issa-Territorium, Fudschaira, Gabun, Gambia, Ghana, Guadeloupe, Guatemala, Guinea, Haiti, Republik Hon- duras, Indien, Irak, Iran, Israel, Jamaika, Jemen (Arabische Republik), Jemen (De- mokratische Volksrepublik), Jordanien, Jungferninseln, Kaimaninseln, Kamerun, Kanada, Kapverdische Inseln, Katar, Kenia, Komoren, Kongo (Volksrepublik), Kuba, Kuwait, Lakkadiven, Lesotho, Li- banon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Marokko, Martinique, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Montserrat, Mosambik, Nepal,	— — —	— — 15	Einschl. der asiatischen Gebiets- teile der Sowjetunion und der TÜR- kei sowie der Azoren, Grönland, der Kanarischen Inseln und Ma- deira.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Bemerkungen
		DM	Pf	
	Nicaragua, Niederländische Antillen, Niger, Nigeria, Nikobaren, Obervolta, Oman, Pakistan, Panama, Panamakanal-Zone, Portugiesisch-Guinea, Puerto Rico, Ras al Chaima, Réunion, Rhodesien, Rodriguez, Ruanda, Sambia, St. Helena, St. Pierre und Miquelon, St. Vincent, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schardscha, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Sikkim, Somalia, Spanisch-Westafrika, Sri Lanka, Sudan, Südafrika, Südwestafrika (Namibia), Syrien, Swasiland, Tansania, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tristan da Cunha, Tschad, Tschagos-Inseln, Tunesien, Turks- und Caicosinseln, Uganda, Umm al Kaiwain, Vereinigte Staaten von Amerika, Westindische Assoziierte Staaten, Zaire, Zentralafrikanische Republik			
	Briefe, Wertbriefe, Wertkästchen für je 5 g, Postkarten und Postanweisungen	—	20	Luftpostzuschläge für Stereodruck-Karten nach außereuropäischen Ländern wie für Briefe bzw. Drucksachen unter b) 1. bis 3.
	andere Briefsendungen für je 20 g	—	20	
	2. nach Argentinien, Bolivien, Brasilien, Brunei, Chile (mit Oster-Insel), China (Volksrepublik), China (Taiwan), Ecuador, Falklandinseln, Französisch-Guayana, Galápagosinseln, Guyana, Hongkong, Indonesien, Japan, Khmer, Kolumbien, Korea, Laos, Macau, Malaysia (mit Sabah und Sarawak), Mongolei, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugiesisch-Timor, Singapur, Südgeorgien, Surinam, Uruguay, Venezuela, Vietnam			
	Briefe, Wertbriefe, Wertkästchen für je 5 g, Postkarten und Postanweisungen	—	30	
	andere Briefsendungen für je 20 g	—	30	
	3. nach Australien, Fidschi, Französisch-Polynesien, Nauru, Neuseeland, Ozeanien (Amerikanisch- und Britisch-) einschließlich Guam, Midway und Wake, Papua-Neuguinea, Samoa, Tonga			
	Briefe, Wertbriefe, Wertkästchen für je 5 g, Postkarten und Postanweisungen	—	40	
	andere Briefsendungen für je 20 g	—	40	
	Aerogramm (Luftpostleichtbrief)	—	90	Gesamtgebühr (Briefgebühr und Luftpostzuschlag).
11	Zeitungen			
	a) Zeitungsgebühr für jedes Postvertriebsstück			
	bis 50 g	—	30	
	über 50 g bis 100 g	—	30	
	über 100 g bis 250 g	—	40	
	über 250 g bis 500 g	—	60	
	über 500 g bis 1 000 g	1	10	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Bemerkungen
		DM	Pf	
	b) Vermittlungsgebühr für jede Bestellung eines Zeitungsstücks	—	75	Die Vermittlungsgebühr beträgt bis zum 31. Dezember 1974 50 Pf.
	c) Gebühr für Anschriftenänderung	—	50	
	d) Gebühr für Zeitungsbeilagen (Fremdbeilagen)			Die Gebühr wird nicht für jedes Beilagenstück, sondern für alle in einem Zeitungsnummernstück enthaltenen Zeitungsbeilagen berechnet.
	bis 50 g	—	50	
	über 50 g bis 100 g	—	60	
	über 100 g bis 150 g	—	70	
12	Postanweisung			
	a) feste Gebühr für das Verfahren			
	1. bei einer Postanweisung, die im Kartenverfahren abgewickelt wird	—	90	
	2. bei einer Postanweisung, die im Listenverfahren abgewickelt wird	1	70	
	b) gestaffelte Gebühr			
	bis 50 DM	—	40	
	über 50 DM bis 100 DM	—	75	
	für jede weiteren vollen oder angefangenen 20 DM des eingezahlten Betrags	—	15	
13	Telegrafische Postanweisung dieselbe Gebühr wie für eine gewöhnliche Postanweisung; außerdem die Gebühr für das Überweisungstelegramm und gegebenenfalls für persönliche Mitteilungen des Absenders			
14	Zahlkarte			
	a) feste Gebühr für das Verfahren			
	1. bei einer Zahlkarte, die im Kartenverfahren abgewickelt wird	—	50	
	2. bei einer Zahlkarte, die im Listenverfahren abgewickelt wird	—	90	
	b) gestaffelte Gebühr			
	bis 200 DM	—	75	
	für jede weiteren vollen oder angefangenen 40 DM des eingezahlten Betrags	—	15	
15	Telegrafische Zahlkarte dieselbe Gebühr wie für eine gewöhnliche Zahlkarte; außerdem die Gebühr für das Überweisungstelegramm und gegebenenfalls für persönliche Mitteilungen des Absenders			
16	Postreisescheck für jede vollen oder angefangenen 20 DM des für alle Schecks des Scheckhefts eingezahlten Gesamtbetrags	—	15	Das Scheckheft mit den Scheckformblättern wird zum Selbstkostenpreis von 1,50 DM abgegeben.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Bemerkungen
		DM	Pf	
17	Gebühren für das Einziehen und Übermitteln eines Nachnahmebetrags, mit dem eine Sendung nach dem Ausland belastet ist I. wenn der eingezogene Betrag durch Nachnahme-Auslandspostanweisung übermittelt werden soll a) feste Gebühr für das Verfahren 1. bei einer Postanweisung, die im Kartenverfahren abgewickelt wird 2. bei einer Postanweisung, die im Listenverfahren abgewickelt wird b) gestaffelte Gebühr bis 50 DM über 50 DM bis 100 DM für jede weiteren vollen oder angefangenen 20 DM des Nachnahmebetrags oder des Gegenwerts in fremder Währung II. wenn der eingezogene Betrag einem Postscheckkonto im Bestimmungsland der Sendung gutgeschrieben werden soll	1 —	50 40 75 15 35	Eine weitere Gebühr wird im Bestimmungsland vom eingezogenen Betrag einbehalten.
18	Gebühr für das Einziehen und Übermitteln eines Nachnahmebetrags, mit dem eine Sendung aus dem Ausland belastet ist und der einem Postscheckkonto im Inland gutgeschrieben werden soll bis 10 DM über 10 DM	— 1	95 35	Die Gebühr wird vom eingezogenen Nachnahmebetrag einbehalten.
19	Postüberweisung für jede 100 DM des Überweisungsbetrags oder einen Teil davon bis 1 000 DM mindestens für jeden Auftrag für jede weiteren 100 DM bis 10 000 DM für jede weiteren 100 DM bis 100 000 DM für jede weiteren 100 DM über 100 000 DM	— — — — —	10 25 05 04 03	
20	Telegrafische Postüberweisung dieselbe Gebühr wie für eine gewöhnliche Postüberweisung, dazu die Gebühr für das Überweisungstelegramm und gegebenenfalls für persönliche Mitteilungen des Absenders; außerdem eine feste Gebühr von	1	10	
21	Einschreibgebühr für eine Sendung	1	40	
22	Wertsendungen a) Brief mit Wertangabe (Wertbrief) 1. Briefgebühr (lfd. Nr. 1 und 2) 2. Einschreibgebühr (lfd. Nr. 21) 3. Wertgebühr für je 200 DM der Wertangabe oder einen Teil davon	—	60	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Bemerkungen
		DM	Pf	
	b) Wertkästchen			
	1. Beförderungsgebühr für je 50 g oder einen Teil davon mindestens	— 1	25 10	
	2. Einschreibgebühr (lfd. Nr. 21)			
	3. Wertgebühr für je 200 DM der Wert- angabe oder einen Teil davon	—	60	
	c) Paket mit Wertangabe (Wertpaket)			
	1. Beförderungsgebühr gemäß § 1 Abs. 2			
	2. Behandlungsgebühr	1	40	
	3. Wertgebühr für je 200 DM der Wert- angabe oder einen Teil davon	—	60	
23	Paket mit stiller Versicherung			
	1. Beförderungsgebühr gemäß § 1 Abs. 2			
	2. Versicherungsgebühr für je 50 DM oder einen Teil davon mindestens	— 1	50 —	
24	Rückscheingebühr für eine Sendung			
	a) wenn der Rückschein bei der Einlieferung verlangt wird	1	—	Zusätzlich der Luftpostzuschlag, wenn der Absender verlangt, daß ihm der Rückschein auf dem Luft- weg übersandt wird.
	b) wenn der Rückschein nachträglich verlangt wird	1	30	Zusätzlich der Luftpostzuschlag oder die Telegrammgebühr, wenn der Absender wünscht, daß das nachträgliche Verlangen auf dem Luftweg oder telegrafisch übermit- telt wird. Verlangt der Absender, daß ihm der Rückschein auf dem Luftweg übersandt wird, so hat er außerdem den Luftpostzuschlag für diese Beförderung zu zahlen.
25	Gebühr für die eigenhändige Zustellung einer Sendung	1	—	
26	Eilzustellgebühr für eine			
	a) Briefsendung	2	—	
	b) Paketsendung	2	50	
27	Internationaler Antwortschein	—	75	
28	Gebühr für einen Antrag auf Zurückziehung einer Postsendung oder Änderung der Auf- schrift oder Streichung oder Änderung des Nachnahmebetrags	3	—	Zusätzlich der Luftpostzuschlag oder die Telegrammgebühr, wenn der Absender verlangt, daß der Antrag auf dem Luftweg oder tele- grafisch übermittelt wird. Das gleiche gilt, wenn der Absen- der wünscht, auf dem Luftweg oder telegrafisch darüber unterrichtet zu werden, was das Bestimmungsamt auf seinen Antrag auf Zurückzie- hung usw. unternommen hat.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Bemerkungen
		DM	Pf	
29	Gebühr für einen Auszahlungsschein			Zusätzlich der Luftpostzuschlag, wenn der Absender verlangt, daß ihm der Auszahlungsschein auf dem Luftweg übersandt wird. Zusätzlich der Luftpostzuschlag oder die Telegrammgebühr, wenn der Absender wünscht, daß das nachträgliche Verlangen auf dem Luftweg oder telegrafisch übermittelt wird. Verlangt der Absender, daß ihm der Auszahlungsschein auf dem Luftweg übersandt wird, so hat er außerdem den Luftpostzuschlag für diese Beförderung zu zahlen.
	a) wenn der Auszahlungsschein bei der Einlieferung verlangt wird	—	70	
	b) wenn der Auszahlungsschein nachträglich verlangt wird	1	30	
30	Gebühr für die Übermittlung des nachträglichen Verlangens eines Gebührentzettels	2	10	Zusätzlich der Luftpostzuschlag oder die Telegrammgebühr, wenn der Absender wünscht, daß das nachträgliche Verlangen auf dem Luftweg oder telegrafisch übermittelt wird.
31	Gebühr für eine Unzustellbarkeitsanzeige	1	—	Zusätzlich die Telegrammgebühr, wenn auf Grund der Unzustellbarkeitsanzeige neue Verfügungen telegrafisch übermittelt werden sollen.
32	Gebühr für eine Verschiffungsbescheinigung	—	70	
33	Zustellgebühr für eine Paketsendung	1	50	
34	Verzollungspostgebühr			
	a) Briefsendung	1	60	
	b) Drucksachen in besonderem Beutel an denselben Empfänger in demselben Bestimmungsort je Beutel	3	20	
	c) Paket	2	10	
35	Gebühr für die Nachforschung nach einer Sendung	2	—	Zusätzlich die Telegrammgebühren, wenn der Absender verlangt, daß die Nachfrage und ggf. die Antwort darauf telegrafisch übermittelt werden.
36	Gebühr für die Ausstellung einer Postausweis-karte	2	—	
37	Gebühr für ein dringendes Paket Das Doppelte der Beförderungsgebühr für ein gewöhnliches Paket			

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Bemerkungen
		DM	Pf	
38	Gebühr für ein sperriges Paket oder ein Paket mit zerbrechlichem Inhalt Die Beförderungsgebühr für ein gewöhnliches Paket und eine zusätzliche Gebühr von 50 v. H. der Beförderungsgebühr			
39	Gebühr für das Bereithalten einer postlagernden Paketsendung zur Abholung	1	50	

**Verordnung
zur Änderung der Postzeitungsordnung**

Vom 26. Februar 1974

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird verordnet:

Artikel 1

Die Postzeitungsordnung vom 10. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1068) wird wie folgt geändert:

In § 9 erhält

1. Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Fremdbeilagen sind Druckschriften und dünne Warenmuster, die der Verleger im Auftrag und im Interesse eines Dritten den Zeitungsnummernstücken beigelegt.“,

2. Absatz 3 Satz 2 und 3 folgende Fassung:

„Als Fremdbeilage zählt jedes einzelne Druckstück und jedes einzelne dünne Warenmuster. Besteht ein Druckstück oder ein dünnes Warenmuster aus mehreren losen Bestandteilen, so zählt jeder Bestandteil als eine Fremdbeilage.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 26. Februar 1974

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Horst Ehmke

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,95 DM (1,70 DM zuzüglich —,25 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.